

1244 (1999) durch den Sicherheitsrat und die Besetzung des Kosovo durch die KFOR werden analysiert.

Im Ergebnis stellt Wellhausen fest: "Während des internationalen Engagements im Kosovo wurde mehrfach, z.T. auch unter Anwendung bzw. Androhung von Gewalt, in die Angelegenheiten der Bundesrepublik Jugoslawien interveniert. Die objektiven Voraussetzungen einer humanitären Intervention waren dabei jedenfalls in Ansehung der serbischen Vertreibungskampagne stets erfüllt" (S. 215).

In Anlehnung an diesen Fall sucht der Autor nach verschiedenen Möglichkeiten für völkerrechtliche Legitimierung humanitärer Interventionen, wobei das Hauptinteresse dabei eben die Vereinbarkeit mit dem Gewaltverbot nach Art. 2 (4) UNO-Charta gilt. Aus diesen Überlegungen heraus versucht der Autor, ‚*de lege ferenda*-Kriterien‘ für die Durchführung einer gewaltsamen, unilateralen humanitären Intervention zu entwickeln. Obwohl die "unter Verletzung des Gewaltverbots durchgeführte Intervention der NATO-Staaten in Jugoslawien" (S. 251) noch als Ausnahmefall gesehen werden kann, kann daraus zweifellos "nicht die Zukunft selbst" (S. 251) abgeleitet werden. Wellhausen betont, es sei eine Rückbesinnung der Staaten auf die Zuständigkeit des Sicherheitsrats angesagt.

In der Zusammenfassung, die leider nicht zusätzlich in englischer Sprache vorliegt, gibt er einen kurzen Rückblick auf die Kapitel 1 bis 4 in Verbindung mit Aussagen über die politischen Wirkungsbedingungen der humanitären Intervention. Insgesamt ist das Erstlingswerk des Verfassers als recht positiv zu beurteilen; es ist gut gegliedert, mit anschaulichen Beispielen versehen, hat eine fundierte Sammlung hilfreicher Literatur. Die Abhandlung liest sich flüssig und enthält manch interessante Fakten, bietet aber dem gut informierten Leser nicht sehr viel Neues.

Dagmar Reimann, Tong Norton, England

Ortwin Buchbender / Gerhard Arnold (Hrsg.)

Kämpfen für die Menschenrechte

Der Kosovo-Konflikt im Spiegel der Friedensethik

Schriften der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 398 S., € 49,00

"Nie wieder Auschwitz! Nie wieder Srebrenica!"

oder: "Moral allein genügt nicht"

(Hermann Barth)

Neben einem Vorwort von Oberst Zimmermann, dem Kommandeur der Akademie, und einer kurzen Einführung der Herausgeber enthält das vorliegende Buch wesentliche Stellungnahmen der katholischen und evangelischen Kirchen zur Legitimation von sicherheits-

politischen Entscheidungsprozessen zum Kosovo-Konflikt und legt eine Bestandsaufnahme friedensethischer Positionen vor.

Es enthält eine akribische Analyse der völkerrechtlichen Diskussion über die NATO-Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Jahr 1998/1999, eine systematische Darstellung der völkerrechtlichen Meinungen und ihrer Rezeption durch die christlichen Kirchen in Deutschland und in der Welt. Kapitel 1 "Kultur des Friedens" zeigt die Positionen der katholischen Kirche auf, Kapitel 2 "Friedensethik in der Bewährung" die der evangelischen. Kapitel 3 bietet mit "Stimmen der Theologen" Dokumente aus dem Bereich der Ökumene, und mit Kapitel 4 "Stimme des Soldaten" vervollständigt ein Interview mit General a.D. Naumann das facettenreiche Meinungsbild.

Zunächst werden die völkerrechtlichen Fragen der humanitären Intervention in den 90er Jahren besprochen, unterteilt in viele Themenbereiche: die humanitäre Intervention im Auftrag oder mit Billigung des UNO-Sicherheitsrates, die Befugnis des Rates zur Entscheidung über solche Interventionen, Völkerrechtsfragen der humanitären Intervention ohne UNO-Mandat, der Völkerrechtsstreit um die Zulässigkeit der NATO-Operationen nach dem 11. Juni 1998, Begründungs- bzw. Rechtfertigungsmöglichkeiten der NATO-Luftangriffe, das Recht auf Selbstverteidigung. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass eine Krisenprophylaxe offensichtlich fehlte. Der Band enthält "beachtenswerte Stellungnahmen zur Legitimation von sicherheitspolitischen Entscheidungsprozessen" (S. 16), wobei ganz deutlich wird, dass aufgrund der widersprüchlichen Berichterstattung über die tatsächliche Bedrohungssituation der Kosovo-Albaner 1999 nur sehr schwer ein Urteil zu fällen war. Auch weiß niemand, was passiert wäre, wenn die NATO nicht eingegriffen hätte.

Der Sammelband enthält viele Verlautbarungen aus allen Lagern zu allen Phasen des Konflikts (Vorphase, Kriegsphase und Zeit nach der Intervention), so für die katholische Seite ein Interview mit Bischof Spital, Presseerklärungen von Pax Christi International, der deutschen Kommission *Justitia et Pax*, Botschaften des Papstes, der nationalen katholischen Bischofskonferenz der USA, des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, auf der evangelischen Seite Informationen von Präses Manfred Kock, dem Vorsitzenden der EKD, von Bischof Huber aus Berlin und vielen Kollegen, Schreiben an die Präsidenten Clinton und Milosevic, an den deutschen Bundeskanzler, schließlich Beiträge der ökumenischen Kirchen, der serbisch-orthodoxen Kirche, Pressebulletins aus Ungarn, Österreich, Schottland, Slovenien..., zahllose Gebete um Frieden und Hilfe für Kosovo, alle ein Ausdruck von Sorge und Hilflosigkeit. Beachtenswert insbesondere sind die Passagen über das christliche Gewissen und den modernen Krieg sowie die Ausführungen des verstorbenen Militärbischofs Dyba zu dem zeitlosen Problem soldatischen Dienstes in einer friedlosen Welt ganz allgemein.

Auffällig ist die oft naive Sichtweise der Theologen, die teilweise in extrem diplomatischen Formulierungen in Appellen gipfelt, sowie auch die gravierenden Unterschiede zwischen den Konfessionen. Beispielsweise hat sich die EKD "zur völkerrechtlichen Frage der NATO-Luftangriffe kein einziges Mal offiziell geäußert" (S. 47).

Der Sammelband enthält knappe Literatur- und Abkürzungsverzeichnisse und ist einfach und schnell lesbar. Er bietet teilweise interessante Einblicke in die Denkweise der Vertreter der verschiedenen Kirchen, reflektiert auch Unsicherheiten, mangelnde Kenntnisse der Sachlage, des Völkerrechts und völkerrechtlicher/politischer Realitäten.

“pax perpetuo aedificanda” – Es ist immer Zeit für den Frieden.

Es ist nie zu spät, sich wieder zu treffen und zu verhandeln.

(Johannes Paul II.)

Dagmar Reimann, Tong Norton, England

Anne Peters

Elemente einer Theorie der Verfassung Europas

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 889 S., € 82,00

Maurice Duverger, der Altmeister der französischen Politikwissenschaft, sprach (in seinem Buch *L'Europe dans tous ses Etats*, Paris 1995, S. 15) von der Europäischen Gemeinschaft als “cette troisième forme de système politique issue de la pensée européenne, après la Cité et l'Etat.” Dieses Zitat liefert nicht nur die Rechtfertigung der Rezension des hier anzuzeigenden Werkes in *Verfassung und Recht in Übersee*, nämlich damit, dass in Gestalt des zunehmend supranational verfassten Europa tatsächlich ein Problem zu lösen versucht wird, das sich auch in anderen Welt-Regionen und sogar auf globaler Ebene, wenn auch unter je eigenen Bedingungen, stellt bzw. stellen wird: Wie kann Regieren (*governance*) jenseits der Staaten demokratisch und rechtsstaatlich zurückgebunden werden. Das Zitat betont auch, was die Arbeit von Frau Peters vor allem leistet: die gedankliche Grundlegung einer solchen Verfassung Europas. Das Anliegen der Kieler Habilitationsschrift der Autorin, inzwischen Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, könnte man nämlich als das der gedanklichen Ermöglichung bezeichnen. Ermöglicht werden soll, EU/EG-Europa als bereits verfasstes politisches System zu denken, unabhängig vom gegenwärtig auch offiziell um eine geschriebene Verfassung bemühten Konvent.

Das Anliegen so zu formulieren könnte freilich den Verdacht erregen, dass es sich um einen Fall von Wunschdenken handle. Nichts läge jedoch der Arbeit ferner, der allenfalls das legitime Anliegen des denkenden Wünschens unterstellt werden kann. Denn gegen Wunschdenken ist Peters sowohl methodisch als auch von der Haltung her gewappnet. Methodisch weist sie gleich eingangs darauf hin, dass Ergebnisse nicht durch begriffsjuristische Ableitungen argumentativ erschlichen werden dürfen: “Ein derartiges Vorgehen, bei dem der Verfassungsbegriff als Füllhorn für beliebige weitere rechtliche Ableitungen benutzt würde, ist zu meiden.” (S. 167) Aber auch umgekehrt, und dies ist bereits ein erster wichtiger inhaltlicher Punkt: Der Begriff der Verfassung, so zeigt Teil 2 der Arbeit, kann